

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Ausschuss Studienreform

Titel: Positionspapier zur Weiterentwicklung des
Akkreditierungswesens

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge das Positionspapier zur Weiterentwicklung des
2 Akkreditierungswesen beschließen.

3 Mit Entwurf und Verabschiedung des Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der
4 Musterrechtsverordnung sowie die dazugehörigen in Landesrecht überführten
5 Verordnungen gab es die Möglichkeit das Akkreditierungswesen weiterzuentwickeln
6 und die vom fzs bereits mehrfach kritisierten Punkte aufzugreifen. Nicht nur
7 wurde dies nicht getan, die neuen Gesetze haben die Situation sogar noch
8 verschlimmert und es wurden nicht einmal die Änderungen der ESGs berücksichtigt.
9 Um dem entgegenzuwirken, die Mitbestimmung der Studierenden zu sichern und um
10 gemeinsam Qualität in Studium und Lehre für alle zu gewährleisten fordert der
11 fzs folgende Punkte:

12 **1. Berichtstruktur**

13 Mit dem neuen Recht wurde auch ein Raster für die Akkreditierungsberichte
14 implementiert. Mit dem neuen Raster ist eine starke Formalisierung der Berichte
15 zu beobachten. Die wichtigen Querschnittsthemen, wie Studierbarkeit, werden nur
16 noch an einer einzigen Stelle betrachtet. Studentische Gutachter*innen
17 beobachten zudem, dass die Berichte im Wording stark generisch werden. Es
18 werden, wie auch in der Selbstdokumentation der Hochschulen, gleiche Wort- und
19 Satzblöcke genutzt. Dies verkommt zu einem starken Checkbox System, indem nur
20 noch abgehakt wird und nicht mehr die tatsächliche Situation und das
21 Zusammenspiel von verschiedenen Kriterien und deren Auswirkungen auf die reale
22 Welt begutachtet wird. Dies führt auch dazu, dass im neuen System kein Platz für
23 Weiterentwicklung ist. Es zielt lediglich darauf ab, ob absurd niedrige

24 Mindestanforderungen erfüllt werden.

25 *Der fzs fordert, dass das Raster überarbeitet wird. Im Raster müssen die*
26 *Kriterien wieder übergreifend behandelt werden.*

27 **2. Studentische Beteiligung**

28 (1) Unabhängig von der gesetzlichen Lage beginnen die Probleme der studentischen
29 Beteiligung bereits bei der Auswahl der Gutachter*innen. So werden Studierende
30 meistens als letzte Statusgruppe von einigen Agenturen gesucht und meist führt
31 dies auch dazu, dass über die Statusgruppe der Studierenden versucht wird
32 wenigstens eine weibliche Gutachterin zu finden. Dies dient dazu, wenigstens ein
33 wenig Diversität in die Gruppe der Gutachter*innen aufzunehmen. Jedoch ist es
34 nicht alleine die Aufgabe der Studierenden die Diversität der Hochschulen
35 abzubilden. Darüber hinaus benennen einige Agenturen die studentischen
36 Gutachter*innen sehr spät, was zu einer schlechten Vorbereitung auf das
37 Verfahren führt.

38 *Der fzs fordert, dass endlich alle Agenturen die Studierenden gleichwertig*
39 *behandeln.*

40 (2) Eine studentische Beteiligung ist zwar in der neuen MRVO enthalten, jedoch
41 wird diese nicht genauer definiert. Dies führt dazu, dass Hochschulen dies
42 bereits mit der Durchführung von Befragungen als erfüllt ansehen. Einige
43 systemakkreditierte Hochschulen führen zudem nicht einmal mehr Begehungen
44 durch, wodurch die Studierenden vor Ort nicht befragt werden können.

45 *Der fzs fordert, dass Studierende flächendeckend im Qualitätsmanagement an*
46 *allen Prozessen zu beteiligen sind.*

47 *Der fzs fordert, dass eine Vor-Ort Begehung mit Befragung der Studierenden*
48 *verpflichtend durchzuführen ist.*

49 **3. Bündelverfahren**

50 Mit der neuen Gesetzeslage hat man es auch verfehlt die äußerst kritische Lage
51 der Bündelverfahren zu beheben. So dürfen nach § 30 MRVO (1) S. 3 bis zu zehn
52 Studiengänge in einem Bündel zusammengefasst akkreditiert werden. Neben der
53 großen Anzahl an Studiengängen die eine genaue Begutachtung unmöglich machen,
54 wirkt auch die Zusammensetzung äußerst willkürlich. Die Zusammensetzung wird
55 dabei nach § 30 (2) MRVO vom Akkreditierungsrat genehmigt.

56 *Der fzs fordert, dass Anzahl der Studiengänge in Bündelakkreditierung von*
57 *maximal 10 auf maximal 5 reduziert wird.*

58 *Der fzs fordert den Akkreditierungsrat dazu auf seiner Aufgabe nachzukommen und*
59 *die Zusammensetzung der Bündelverfahren kritischer zu überprüfen.*

60 **4. Akkreditierungspflicht**

61 Die Bundesländer haben meist die Musterrechtsverordnung ohne große Änderungen in
62 Landesrecht überführt. Einige Bundesländer weichen jedoch von der Pflicht der
63 Akkreditierung ab. Auch wenn der fzs das aktuelle Akkreditierungssystem
64 kritisiert und die Mitbestimmung der Studierende definitiv auszubauen ist, ist
65 ein Mindestmaß an studentischer Beteiligung vorhanden. Diese ist wie bereits
66 gefordert auszubauen und eine verpflichtende Akkreditierung deutschlandweit
67 sicherzustellen.

68 *Der fzs fordert, dass Akkreditierung von Studiengängen in allen*
69 *Hochschulgesetzen der Länder verpflichtend ist.*

70 **5. Mängelbeseitigungsschleife**

71 Die MRVO ermöglicht eine sogenannte Mängelbeseitigungsschleife. Diese ist
72 aktuell nicht definiert und wird teilweise zum "White washing" der Unterlagen
73 genutzt. Durch die fehlende gesetzliche Ausgestaltung der
74 Mängelbeseitigungsschleife kann sich jede Agentur ein eigenes Verfahren geben.
75 Es ist auch nicht klar, wie häufig diese Schleife durchlaufen werden kann. Der
76 fzs sieht darin die Gefahr, dass offensichtliche Mängel in einem Studiengang
77 nur auf dem Papier beseitigt werden, in der Realität jedoch weiterhin bestehen.

78 *Der fzs fordert daher, dass die Mängelbeseitigungsschleife einheitlich in der*
79 *MRVO und in den Länderverordnungen definiert wird. Dabei muss darauf geachtet*
80 *werden, dass die Mängelbeseitigungsschleife nicht zur Vertuschung bestehende*
81 *Probleme genutzt werden kann. Der Akkreditierungsrat hat dabei die Aufsicht*
82 *darüber zu führen.*

83 *Außerdem ist sicherzustellen, dass die Vorgänge im Rahmen der*
84 *Mängelbeseitigungsschleife transparent dokumentiert sind.*

85 **6. Akkreditierungszeiträume**

86 Mit der MRVO und dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag wurden neue
87 Akkreditierungszeiträume eingeführt. Akkreditierungen werden nun einheitlich
88 für 8 Jahre ausgesprochen. Dies sieht der fzs insbesondere im Bezug auf
89 Konzeptakkreditierungen sehr kritisch.

90 *Der fzs fordert, dass im Falle von Konzeptakkreditierungen sichergestellt sein*
91 *muss, dass der Studiengang nach dem Abschluss der ersten Kohorte extern*
92 *evaluiert wird.*

93 **7. Personaldecke an systemakkreditierten Hochschulen**

94 Es ist eine steigende Zahl an Systemakkreditierungen zu beobachten. Doch um
95 diese an den Hochschulen wirklich sinnvoll und insbesondere nachhaltig umsetzen

96 zu können, ist eine ordentliche Personalabdeckung notwendig. Unterbesetzte
97 Qualitätsmanagementsysteme, die dabei vor allem mit befristeten und
98 Teilzeitstellen ausgestattet sind, können nicht die Qualität in Studium und
99 Lehre sicher stellen.

100 *Der fzs fordert, dass im Rahmen von Systemakkreditierungen und*
101 *Systemreakkreditierungen die Personaldecke kritisch geprüft wird. Es muss eine*
102 *für die Größe der Hochschule angemessene Zahl an besetzten unbefristeten*
103 *Vollzeitstellen für das QM geben.*

104 **8. Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und kritische Reflexion**

105 Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement muss Bestandteil aller
106 Studiengänge sein. Es ist die Aufgabe der Akkreditierung zu überprüfen, dass
107 Qualifikationsziele zum gesellschaftlichen Engagement, Ethik, Nachhaltigkeit,
108 Wissenstransfer und Technikfolgenabschätzung Teil des übergeordneten
109 Qualifikationsprofils eines Studiengangs sind und sich auf Modulebene
110 verhältnismäßig abbilden.

111 *Der fzs fordert, dass diese integraler Bestandteil des Curriculums sind und*
112 *nicht auf einzelne Veranstaltungen begrenzt sind. Jeder Studiengang soll in*
113 *mindestens zwei Studien- oder Prüfungsleistungen die diesbezüglich erworbenen*
114 *Kompetenzen überprüfen. Insbesondere die institutionalisierte Selbstreflexion von*
115 *Gruppenarbeiten, Prozessen und Forschungsarbeiten soll dabei eine wichtige Rolle*
116 *spielen.*

117 *Absolvent*innen von Bachelor- und Masterstudiengängen sollen dazu in der Lage*
118 *sein, gesellschaftliche Dimensionen und technische Folgen ihres Handelns*
119 *abzuschätzen, zu bewerten, zu diskutieren und zu reflektieren. Die Aufgabe der*
120 *Akkreditierung ist dabei dafür eine Sensibilisierung auf Hochschulebene zu*
121 *schaffen und eine kontinuierliche Implementierung und Weiterentwicklung*
122 *entsprechender Lehr- und Lerninhalte zu garantieren.*

123 **9. Anerkennung und Anrechnung**

124 Seit 13 Jahren ist die Lissabon-Konvention in Deutschland ratifiziert. Doch die
125 Praxis der Anerkennung von hochschulischen und die Anrechnung von
126 außerhochschulisch erbrachten Leistungen an den deutschen Hochschulen
127 funktioniert noch lange nicht flächendeckend. Doch um studentische Mobilität
128 zu ermöglichen und die immer noch bestehenden Hürden abzubauen, müssen
129 Anerkennung und Anrechnung besser funktionieren.

130 *Daher fordert der fzs, dass in Akkreditierungsverfahren die Praxis der*
131 *Anerkennung und Anrechnung von Leistungen geprüft werden. Weiterhin muss die*
132 *Lissabon-Konvention in die MRVO und die Länderverordnungen aufgenommen werden.*
133 *Es ist dabei dafür Sorge zu tragen, dass Anträge niederschwellig und*
134 *bürokratiearm gestellt werden können. Im Kontext der Anrechnung von*
135 *außerhochschulisch erbrachten Leistungen muss dafür Sorge getragen werden, dass*
136 *die tatsächlichen Inhalte geprüft werden und solche Anträge nicht mit einem*

137 *Verweis auf die angeblich fehlende Wissenschaftlichkeit, insbesondere im Bezug*
138 *auf Grundlagen-Vorlesungen, abgelehnt werden.*

139 **10. Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit**

140 Als letztes fachlich-inhaltliche Kriterium benennt die MRVO die
141 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Aus den Berichten der
142 studentischen Gutachter*innen ist klar, dass dieses Kriterium bisher nur sehr
143 oberflächlich behandelt wird. Dabei ist es essenziell, im Sinne der Öffnung der
144 Hochschulen dieses Kriterium genau zu prüfen. Dies gilt insbesondere im Kontext
145 der Third Mission der Hochschulen.

146 *Um dies zu erreichen fordert der fzs, dass jede Hochschule ein Gesamtkonzept*
147 *für die Geschlechtergerechtigkeit vorlegen muss. Dieses muss im Sinne der*
148 *Qualitätsentwicklung Regelkreise, Kennzahlen und Maßnahmen enthalten, um das*
149 *Ziel der Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Diese müssen sich auch immer*
150 *auf der Ebene der Studiengänge wieder finden. Des Weiteren fordert der fzs in*
151 *diesem Zusammenhang, dass die Begründung der MRVO um folgende Punkte erweitert*
152 *wird:*

153 *1. Geschlechtergerechtigkeit ist nicht binär, sondern bezieht sich auf alle*
154 *Geschlechter*

155 *2. Die Hochschulen müssen Vollzeitstellen für Gleichstellungsbeauftragte der*
156 *Hochschulen und halbe Stellen für Gleichstellungsbeauftragte der dezentralen und*
157 *zentralen Einrichtungen nachweisen. Zudem sind studentische*
158 *Gleichstellungsbeauftragte anzustellen*

159 *3. für das Engagment in Gremien müssen nicht-männliche Professor*innen und*
160 *Studierende einen Ausgleich erhalten*

161 *Zusätzlich fordert der fzs, den Begriff der Studierenden in besonderen*
162 *Lebenslagen offener zu denken. Dies gilt vor allem, aber nicht ausschließlich*
163 *für Studierende, die Angehörige oder Freund*innen pflegen, Studierende mit*
164 *körperlichen Beeinträchtigungen und Studierende mit psychischen*
165 *Beeinträchtigungen und/oder Erkrankungen. Für diese Gruppen muss ein breites und*
166 *niederschwelligeres Beartungsangebot bereitgestellt werden, welches auch auf die*
167 *Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten ist.*

168 **11. Umsetzung der European Standard und Guidelines**

169 2015 wurden die European Standards und Guidelines neugefasst, unter starker
170 Beteiligung von ESU. Viele der Standards treffen im Kern die Forderungen des fzs
171 - Ausfinanzierung der Hochschulen, Studierenden zentriertes Lernen und stärkere
172 studentische Beteiligung an der Weiterentwicklung der Studiengänge und Systeme.
173 Die Gesetzgebung hat es leider verpasst die European Standards und Guidelines
174 vollständig umzusetzen.

175 *Daher fordert der fzs, dass die Musterrechtsverordnung überarbeitet wird und die*
176 *derzeit noch fehlenden oder zu schwach ausgestalteten Kriterien aus den European*
177 *Standards und Guidelines aufgenommen werden. Beispielhaft kann hier die Schulung*
178 *von Gutachter*innen genannt werden.*

Begründung

179 Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes im Jahre 2016 wurden
180 maßgebliche Änderungen am Akkreditierungswesen vorgenommen. Der Ausschuss
181 Studienreform hat Kritik und Anmerkungen von studentischen Gutachter*innen
182 gesammelt und daraus Forderungen entwickelt. Diese können unter anderem den
183 studentischen Mitgliedern im Akkreditierungsrat als Handlungsgrundlage dienen,
184 um die studentische Positionen deutlicher zu untermauern.